Berührpunkt - Jugend ohne Netz

Forderungskatalog der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs 2007

1. die Verankerung der UN- Kinderrechtskonvention in der österreichischen Bundesverfassung.
   (Artikel 4 Kinderrechtskonvention (KRK) – Durchsetzung der Rechte durch den Staat)

2. eine Datenerhebung über Auswirkungen von Armut und anderen Faktoren auf die Entwicklung junger Menschen sowie die Einführung österreichweit gültiger Monitoring-Instrumente (auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene) und eine alljährliche parlamentarische Diskussion der Monitoring-Ergebnisse.
   (Artikel 26 KRK – soziale Sicherheit, Artikel 27 KRK – angemessener Lebensstandard)

3. Einführung einer Kinder- und Jugendgerechtigkeitsprüfung bei allen Vorhaben sowie eine Politik der ausgleichenden Gerechtigkeit zwischen Land und Stadt, Berg und Tal, jung und alt, arm und reich, nah und fern, lokal und global, österreichisch und anderssprachig, gesund und krank, fremd und bekannt, schwarz und weiß, im Sinne des Nationalen Aktionsplans.
   (Artikel 2 KRK – Diskriminierungsverbot, Artikel 3 KRK – Kindeswohl)

4. eine an den Bedürfnissen der Kinder orientierte Kinderbetreuung, die wissenschaftliche Erkenntnisse der Frühpädagogik sowie die OECD-Empfehlungen über Rahmenbedingungen (wie Gruppengröße, Betreuungsschlüssel etc.) berücksichtigt.
   (Artikel 18 KRK – Kinderbetreuung, Artikel 3/3 KRK – Kindeswohl)

5. ein österreichisches Schulwesen, das Lernen mit Freude ermöglicht. Eine „Schule als Lebensraum“, die Lernerfolge bietet, die zeitgemäßen Anforderungen entsprechen, pädagogisch-didaktisch auf der Höhe der Zeit ist, allen Kindern/Jugendlichen durch Bildung mehr Chancen als Selektion bietet und Kinder/Jugendliche Selbstständigkeit, Respekt und Verantwortungsbewusstsein im sozialen Kontext lehrt (Ausbau von sozialem Lernen, Schulmediation, Sucht- und Gewaltprävention, Schulsozialarbeit sowie mehr BeratungslehrerInnen und Zusammenarbeit mit außerschulischer Jugendarbeit, Förderkurse zur Erreichung des HS-Abschlusses für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache u.v.m.)
   (Artikel 28+29 KRK – Recht auf Bildung, Bildungsziele)

6. gelebte Inklusion. Überall dort, wo Unterschiede spürbar sind, werden diese Unterschiede als Quelle für Inspiration und Innovation genutzt. Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben das Recht auf besondere Förderung und Teilhabe in sämtlichen Bereichen (Pflichtschule, höhere Schulen, Ausbildung, Arbeitsmark, Freizeit …). Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes werden vermehrte Ressourcen zur Verfügung gestellt.
   (Artikel 23 KRK – Soziale Integration von Kindern mit Behinderung)

7. ein österreichisches Gesundheitswesen, das mehr als die Abwesenheit von Krankheit kennt, das bio-psychosoziales Wohlbefinden zum Ziel seiner Aktivitäten setzt und Kindern/Jugendlichen die Chance bietet, körperlich, geistig und seelisch fit für das 21. Jahrhundert zu sein. (Verstärkung der Gesundheitspräventionsangebote, verstärkte Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Ausbau der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung, Ausbau der ländlichen Gesundheitsversorgung)
   (Artikel 24 KRK – Recht auf Gesundheit)

8. ein österreichisches Sozialwesen, das Eltern in der Erziehung ihrer Kinder finanziell und praktisch unterstützt und Kindern/Jugendlichen das vielfältige familiäre Zusammenleben so leicht wie möglich macht. Sollte das Aufwachsen im ursprünglichen familiären Zusammenhang nicht möglich sein, muss der Staat für den bestmöglichen Schutz und für die optimale Versorgung von Kindern oder Jugendlichen vollumfänglich aufkommen. (Personell und finanziell bessere Ausstattung der Jugendwohlfahrt, verstärkte ambulante Familienhilfe, Ausbau von Streetwork sowie eines leicht erreichbaren, bedarfsdeckenden und niederschwelligen Beratungsnetzes für Kinder und Jugendliche, Etablierung eines Kinderbeistands als externe Vertrauensperson u.v.m.)
   (Artikel 10 KRK – Familienzusammenführung, Artikel 20 KRK – Schutz und Beistand bei Lösung aus dem Familienverband, Artikel 27 KRK – Recht auf angemessenen Lebensstandard und staatliche Sicherung eines Existenzminimums)

9. Ausbildungs- und Lehrplätze für jede junge Frau und jeden jungen Mann, denn Arbeit und Einkommen stellen für einen guten Start ins erwachsene Leben und für die soziale Position des Einzelnen in unserer Gesellschaft eine der zentralen Säulen der Identität dar.
   (Artikel 28 KRK – Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung)

10. ein Grundeinkommen für Kinder und Jugendliche, das Sozialversicherung, Unfallversicherung, Pflegegeld, Behindertenhilfe ohne jegliche Diskriminierung von Kindern nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft inkludiert, sowie eine längst fällige und grundlegende Reformierung des Unterhaltsvorschuss-Systems.
    (Artikel 27 KRK – Recht auf Unterhalt, Artikel 26 KRK – Recht auf soziale Sicherheit)